

## Inhaltsverzeichnis

1. **BAG: Ablösung einer Unterstützungskassenversorgung – Gewerkschaft als Arbeitgeberin – Drei-Stufen-Theorie des BAG** ..... 1
2. **Bundesfinanzministerium erkennt fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen in Unterstützungskassen an**..... 3
3. **BFH Urteil vom 04. Mai 2022, I R 19/18, Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand**..... 4
4. **Statuswechsel eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) während der Ehezeit, BGH Beschluss vom 23.03.2022 Az.: XII ZB 337/21**..... 5



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
[www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de). Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

### 1. BAG: Ablösung einer Unterstützungskassenversorgung – Gewerkschaft als Arbeitgeberin – Drei-Stufen-Theorie des BAG

**BAG Urteil vom 03.05.2022 – 3 AZR 472/21**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass in Fällen, in denen ein gewerkschaftlicher Arbeitgeber in künftige und damit noch nicht erdiente dienstzeitabhängige Zuwächse von Betriebsrentenanwartschaften eingreifen will, diesem eine Darlegungslast über die Gründe des Eingriffs obliegt. Der gewerkschaftliche Arbeitgeber hat demnach konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung der künftigen Handlungsspielräume des Arbeitgebers, wenn der geplante Eingriff nicht vorgenommen würde. Das BAG gibt seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach bei einem gewerkschaftlichen Arbeitgeber neben sachlichen keine proportionalen Gründe erforderlich seien.

Die Beklagte ist als Gewerkschaft ein steuerbefreiter Berufsverband in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Der Kläger war bei der Beklagten beschäftigt und erhält eine Zusage über den Durchführungsweg einer Unterstützungskasse. Für den Kläger galten die Unterstützungskassenrichtlinien 1983 (UR 83). Im Jahre 1995 wurde eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen mit dem Ziel einer Neuregelung der Versorgungsordnung. Diese Versorgungsordnung 1995 sah u.a. die Ablösung der Unterstützungskassenrichtlinien 1983 (UR 83) vor. Im Jahr 2012 kündigte die Beklagte alle bestehenden Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung, da die Mitgliederzahlen und die damit verbundenen Beitragseinnahmen bei der Beklagten rückläufig waren. Mit seiner Klage hat der Kläger eine ausschließlich nach der UR 83 berechnete Betriebsrente verlangt.

Das BAG bestätigte die Entscheidung des LAG Düsseldorf, die die Berufung des Klägers für unbegründet hält. Das Gericht führt aus, dass die Unterstützungskassenrichtlinien 1983 wirksam abgelöst worden sind. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes seien beachtet worden.

Für Eingriffe in Versorgungsanwartschaften hat das BAG ein dreistufiges Prüfungsschema entwickelt.

Das Drei-Stufen-Modell dient dem Schutz des Besitzstandes bei Änderung der Versorgungszusage. Die mit der Versorgungszusage begründete Rechtsposition ist grundsätzlich als „Besitz“ geschützt. Eingriffe in diese Rechtsposition bleiben aber wegen der Langfristigkeit der Verträge und der Abhängigkeit von nicht absehbaren Ereignissen grundsätzlich möglich. Die Rechtfertigung und das Ausmaß solcher Eingriffe richtet sich nach dem Gewicht der Eingriffsgründe – „zwingend“, „triftig“ und „sachlich-proportional“ und nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Eingriffes. Das Drei-Stufen-Modell fußt auf dem Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage.

Je stärker der Eingriff in die Besitzstände der Arbeitnehmer, desto gewichtiger müssen die Eingriffsgründe des Arbeitgebers sein.

**Stufe 1:**

bereits erdiente Anwartschaften

➔ *zwingende Gründe*

**Stufe 2:**

Dynamik auf den erdienten Teilbetrag

➔ *triftige Gründe*

**Stufe 3:**

künftig erdienbare Versorgungsanwartschaften

➔ *sachlich-proportionale Gründe*

Der Senat hält nicht mehr daran fest, dass es bei einer Gewerkschaft als steuerbefreitem Berufsverband in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins nicht erforderlich sei, dass die sachlichen Gründe auch proportional seien. Zwar bliebe es den Arbeitsgerichten untersagt, die koalitionspezifische Verwendung der Gewerkschaftsmittel zu bewerten. Eine Gewerkschaft müsse allerdings nach Abwägung der beteiligten

Grundrechte darlegen, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass ohne den Eingriff gewerkschaftliche Handlungsspielräume, die über bereits bestehende und konkret geplante Maßnahmen gewerkschaftlichen Handelns hinausgehen, künftig eingeschränkt werden können. Gewerkschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten müssen dabei so beeinträchtigt werden, dass eine vernünftige Gewerkschaftspolitik dies zum Anlass nehmen könne zu reagieren.



Das Gericht hat noch einmal ausgeführt, dass der Beklagten im Wesentlichen nur Beiträge der Mitglieder als Einkünfte zur Verfügung stünden und sie zudem den verfassungsrechtlichen Schutz der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG genieße. Daher kommt ihr die Freiheit zu, ihre koalitionspolitischen Aufgaben und die Form, die Art und Weise sowie die Intensität der Aufgabenerfüllung festzulegen. Art. 9 Abs. 3 GG schütze die Koalition in ihrem Bestand, ihrer organisatorischen Ausgestaltung und ihren Betätigungen, sofern diese der Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen. Der Schutz erstrecke sich auf alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen und umfasst insbesondere auch die Tarifautonomie, die im Zentrum der den Koalitionen eingeräumten Möglichkeiten zur Verfolgung ihrer Zwecke steht. Eine Gewerkschaft habe die Verwendung ihrer finanziellen Mittel für koalitionspolitische Zwecke nicht zu rechtfertigen und die Gerichte für Arbeitssachen dies nicht zu überprüfen oder zu bewerten.

Allerdings seien auch die Aussichten der Arbeitnehmer auf betriebliche Altersversorgung ebenfalls vor Eingriffen geschützt. Die Betriebsrente ist Teil des Arbeitsentgelts und gehört somit zu den Arbeitsbedingungen. Das Arbeiten unter angemessenen Arbeitsbedingungen fällt in den

Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG. Diese kollidierenden Grundrechtspositionen – Art. 9 Abs. 3 GG und Art. 12 Abs. 1 GG – seien in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz – vorliegend bei der Ablösung einer Versorgungsordnung – so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.

Im vorliegenden Sachverhalt hat die Gewerkschaft aus Sicht des schon seit längerem stattfindenden Mitgliederrückgangs und der damit verbundenen sinkenden Beitragseinnahmen hinreichend Gründe für den Eingriff dargelegt, die Klage ist somit unbegründet.



## 2. Bundesfinanzministerium erkennt fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen in Unterstützungskassen an

**BMF-Schreiben an den GDV vom 31.08.2022**  
**Az.: IV C 6 – 2144-c/19/10002:004**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben an den Gesamtverband Deutscher Versicherer (GDV) nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestätigt, dass fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen im Rahmen des § 4d EStG steuerlich zulässig sind.

Der GDV hat das BMF um Bestätigung gebeten, dass fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen in Unterstützungskassen anzuerkennen sind.

In der Anfrage des GDV vom 19.11.2021 geht es um kongruente Rückdeckungsversicherungen. Der GDV definiert diese wie folgt „Bei einer kongruenten Rückdeckung wird das gesamte Risiko der Versorgung versicherungsförmig abgesichert. Die Versorgungszusagen sehen grundsätzlich vor, dass die Höhe der Leistungen (Rente oder Kapital) der Versorgungsberechtigten dabei den Leis-

tungen aus der Rückdeckungsversicherung entspricht.“

Der GDV ist der Auffassung, dass durch die Festlegung einer Mindestleistung und einer im Leistungsfall vollständigen Weitergabe der evtl. darüberhinausgehenden Kapitalmarkterträge an den Versorgungsberechtigten die steuerlichen Anforderungen des § 4d EStG erfüllt seien.

Das BMF teilt mit Schreiben vom 31.08.2022 auf die Anfrage mit, dass:

- die vom GDV in seiner Eingabe dargestellten fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen mit garantierten Mindestleistungen anzuerkennende Rückdeckungsversicherungen im Sinne des § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG sind,
- bei kongruenter Rückdeckung einer versicherungsgebundenen beitragsorientierten Leistungszusage die Zuwendungen in Höhe der Beiträge zur fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung begünstigte betriebsausgabenwirksame Zahlungen des Trägerunternehmens sind,
- für die Ermittlung des zulässigen und tatsächlichen Kassenvermögens gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e Satz 2 KStG die Anforderungen an eine vollständig kongruente Rückdeckung nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 1 EStG erfüllt werden und diese als zulässige Rückdeckungsversicherung anzuerkennen ist und
- das tatsächliche und das zulässige Kassenvermögen gleich hoch angesetzt werden kann und es sich keine Über- oder Unterdeckung ergibt.

In den vorliegenden Fällen führt die vollständige Rückdeckung dazu, dass ein Auseinanderfallen von Versorgungs- und Versicherungsleistung nicht möglich ist. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 4d EStG vorliegen (u. a. gleichbleibende oder steigende Beiträge), ist ein Abzug der Beiträge nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c EStG zulässig.

### 3. BFH Urteil vom 04. Mai 2022, I R 19/18, Einkünftezurechnung bei sog. doppelter Treuhand

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei der sogenannten doppelten Treuhand (Verwaltungs- und Sicherungstreuhand) auch nach Eintritt des Sicherungsfalles ein steuerrechtlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis i.S. des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO vorliegen kann.

Der BFH führt aus, wann ein steuerlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis vorliegt mit der Folge, dass die Wirtschaftsgüter und ihre Erträge dem Treugeber gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO zuzurechnen sind:



#### a) Voraussetzungen

- Erforderlich sei zum einen, dass die mit der rechtlichen Eigentümer- bzw. Inhaberstellung verbundene Verfügungsmacht in einer Weise zu Gunsten des Treugebers eingeschränkt ist, dass das rechtliche Eigentum bzw. die rechtliche Inhaberschaft als "leere Hülle" erscheint.
- Weiterhin müsse zweifelsfrei erkennbar sein, dass der Treuhänder ausschließlich für Rechnung des Treugebers handelt.
- Zudem müsse der Treugeber berechtigt sein, jederzeit die Rückgabe des Treuguts zu verlangen.
- Weiteres Indiz für das Vorliegen eines steuerrechtlich anzuerkennenden Treuhandverhältnisses sei im Streitfall der Umstand, dass das eigene Vermögen des Treuhänders und das Treuhandvermögen sowie dessen Erträge getrennt gehalten und verwaltet werden müssen.

- Die Vereinbarung eines Treuhandentgelts könne noch als Anzeichen für ein steuerlich anerkanntes Treuhandverhältnis gewertet werden, die bilanzielle Behandlung des Treuguts habe hingegen nur Indiz- und die Bezeichnung als „Treuhandvertrag“ gar keine Wirkung.

#### b) Sicherungsfall

Das Gericht führt aus, dass auch bei Eintritt eines Sicherungsfalles, hier die Insolvenz der Treugeberin, die Voraussetzungen des steuerrechtlich anzuerkennenden Treuhandverhältnisses gegeben sein können. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt anzunehmen.

Die Zweckbindung des übertragenen Treuguts, "ausschließlich ... der Erfüllung von Pensionsverpflichtungen der Treugeberin und ihrer ... Konzerngesellschaften ... und ... der Sicherung der Pensionsansprüche der Versorgungsberechtigten" zu dienen, bleibt auch im Sicherungsfall umfassend erhalten, da die Pensionsverpflichtung der Treugeberin gegenüber den Versorgungsberechtigten auch im Sicherungsfall bestehen bleibt.

Im vorliegenden Streitfall sei aus den vertraglichen Vereinbarungen allerdings nicht erkennbar, dass der Treugeber jederzeit die Rückgabe des Treugutes verlangen könne. Dies sei aber dadurch ausreichend berücksichtigt, dass der Kläger als Treuhänder bei der Wahrnehmung der ihm eingeräumten Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag allein für Rechnung der Treugeberin handle und an deren Weisungen gebunden sei. Er könne damit über das Treugut nicht entsprechend seiner rechtlichen Eigentümerstellung verfügen. In besonderer Weise käme dies in § 5 Ziff. 5 des Treuhandvertrages zum Ausdruck, wonach die Treugeberin im Sicherungsfall (nach Zweckerreichung) die Herausgabe des endgültig nicht mehr benötigten Treuhandvermögens verlangen könne.

Da es bei der streitgegenständlichen doppelnutzigen Treuhand typischerweise gerade mit dem Treugeberinteresse unvereinbar sein kann, wenn bis zur Zweckerreichung eine jederzeitige Rück-

gabe des Treuguts vereinbart würde, ist es für die Streitgegenständliche Fallgestaltung ausreichend, wenn eine Herausgabe des Übererlöses an den Treugeber vereinbart ist, so der Bundesfinanzhof.

**4. Statuswechsel eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) während der Ehezeit, BGH Beschluss vom 23.03.2022 Az.: XII ZB 337/21**

Fand während der Ehezeit ein Statuswechsel vom Arbeitnehmer zum Gesellschafter statt, ist im Versorgungsausgleichsverfahren die Teilung der erworbenen Anrechte des Ausgleichspflichtigen je nach Statusstand aufzuteilen. Darüber hinaus ist auch das Pfandrecht des Ausgleichspflichtigen an den zur Sicherung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen anteilig auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragen. Diese Übertragung hat in dem Umfang zu erfolgen, wie der Deckungsgrad am Ehezeitenanteil inklusive der darauf entfallenden Zinsen und Überschussanteile bestand.

**Statuswechsel**

Durch den Statuswechsel des Ausgleichspflichtigen während der Ehezeit hat eine unterschiedliche Bewertung der Anwartschaften zu erfolgen. So sind die als Arbeitnehmer erdienten Anwartschaften gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG und diejenigen, die als GGF – und damit als Unternehmer – erdient wurden, gemäß §§ 5, 39-42 VersAusglG zu bewerten. Das Anrecht ist im Anschluss nach den für die unterschiedliche Beschäftigungsart geltenden Zeiten in der jeweils maßgeblichen Bezugsgröße zu teilen.

Das Gesamtanrecht ist wie folgt zu ermitteln:

**Ehezeitenanteil des als Arbeitnehmer erdienten Anrechts:**

1. zeitratierliche Berechnung des als Arbeitnehmer erdienten Anrechts
2. Ehezeitenanteil des als Arbeitnehmer erdienten Anrechts

**Ehezeitenanteil des als Unternehmer erdienten Anrechts:**

1. Berechnung des als Unternehmer erdienten Anrechts (= Rentenbetrag der gesamten Versorgungszusage – zeitratierlich erdienter Rentenbetrag vor Statuswechsel)
2. Ehezeitenanteil des als Unternehmer erdienten Anrechts

**Verpfändete Rückdeckungsversicherung**

Liegt ein Pfandrecht zur Sicherung des Versorgungsanrechts in Form von Rückdeckungsversicherungen vor, ist auch das Pfandrecht anteilig der Ausgleichsberechtigten zuzuordnen. Der Insolvenzschutz durch eine verpfändete Rückdeckungsversicherung geht jedoch nicht völlig eigenständig über, sondern ist als akzessorisches Sicherungsmittel mit dem Schicksal des Ausgleichspflichtigen verbunden. Sind – wie hier aufgrund des Statuswechsels – zeitlich getrennt zu bewertende Versorgungsanrechte von den bestehenden Pfandrechten anteilig besichert, ist die Sicherheit dementsprechend anteilig zuzuordnen, was in der Beschlussformel auszusprechen ist, so der Bundesgerichtshof.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

**Redaktion:**

Andrea Bahr  
 Telefon: (040) 325780-23  
 Telefax: (040) 325780-22

**Impressum:**

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
 Kaiser-Wilhelm-Str. 50  
 20335 Hamburg  
 Telefon: (040) 325780-0  
 Telefax: (040) 325780-22  
 E-Mail: info@gbg-consulting.de  
 Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung